

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF



Anfrage/ Antrag

- öffentlich -

29/2022

Dezernat	Dezernat 32
Ansprechpartner	Hauke von Seht, Bernhard Wasen
Telefon	0211 475-2365 0211 475-5399
Datum	20.09.2022

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Regionalrat	22.09.2022	9.1	zur Kenntnis

Betreff:

Hitzeaktionsplan

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.08.2022

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellte mit Datum des 29.08.2022 eine Anfrage zum Thema „Hitzeschutzplan“.

Die aus der Anfrage hervorgehenden Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche rechtlichen Instrumente bestehen bereits und welche sind erforderlich, um (konkretes Beispiel: urbane Hitzeinseln) analog zum Verfahren Luftreinhalteplan zu behandeln?

Antwort 1a:

Rechtliche Instrumente, um urbane Hitzeinseln analog und konkret zum Verfahren „Luftreinhalteplan“ zu behandeln, sind nicht bekannt.

In § 47 BImSchG ist die Aufstellung von Luftreinhalteplänen durch die zuständige Behörde – i.V. m. Ziffer 10.6 ZustVU sind dies die Bezirksregierungen – verbindlich geregelt. Ähnlich ist in § 47d BImSchG geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen von den Kommunen Lärmaktionspläne zu erstellen sind.

Eine vergleichbare Regelung zum Umgang mit dem Problemfeld „Hitze“ ist nicht bekannt. Auch eine Nachfrage beim Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat diesbezüglich keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht.

Das LANUV teilt mit:

„Mittlerweile gibt es zahlreiche Gesetze und Regelwerke, die die Anpassung an die Folgen des Klimawandels berücksichtigen und die aktive Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen. Dazu gehören die Grundsätze der Raumordnung laut Raumordnungsgesetz § 2 (2), Nr. 6, § 8 (1) Nr. 7 sowie Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne nach § 7 ROG, die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 BauGB bzw. § 136 (städtebauliche Sanierungen), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 (3) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 4. Darüber hinaus gibt es verschiedene wei-

tere Vorgaben über die Arbeitsstättenverordnung (§ 4) oder das Gebäudeenergiegesetz (§ 14).

Bezogen auf urbane Hitzeinseln gibt es bisher keine konkreten Vorgaben. Es gibt eine TA Lärm und eine TA Luft aber keine „TA Kaltluft“. Somit gibt es keine festgelegten Grenzwerte bei deren Überschreitung Hitzeaktionspläne zu erstellen wären.

Die Aufforderung des BMUV (BMUV 2017) zur Erstellung von Hitzeaktionsplänen ist lediglich allgemeiner Natur, vor dem Hintergrund durch den Klimawandel zunehmender Hitzeperioden und der damit verbundenen Folgen. Im Rahmen von Hitzeaktionsplänen können natürlich Schwellenwerte festgelegt werden, ab denen bestimmte Maßnahmen greifen, Vorgaben dafür sind jedoch nicht bekannt.

Im Klimaanpassungsgesetz NRW (KlAnG) gibt es das Berücksichtigungsgebot nach § 6 und die Empfehlung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach § 5 Abs. 3 und 4.“

Antwort 1b:

Eine Feststellung, welche zusätzlichen rechtlichen Instrumente erforderlich sind, um urbane Hitzeinseln analog zum Verfahren Luftreinhalteplan zu behandeln, ist, da keine weiteren Randbedingungen formuliert sind, nur schwer beantwortbar.

Je nach Zielsetzung, die politisch formuliert werden muss, benötigt man Vorgaben für Planungsprozesse, Vorgaben für Einsparziele, Vorgaben für Ressourcenverbräuche, Vorgaben für Förderung, Vorgaben für Aus- und Weiterbildung etc.

Sehr einfach wäre es, analog der Formulierung des § 47 BImSchG Behörden – hier bieten sich wegen der direkten Betroffenheit die Kommunen an – zu verpflichten, entsprechende Aktionspläne zu erstellen. Die Themenfelder der Aktionspläne können dabei, wie im vorstehenden bereits erfolgt, vorgegeben werden.

Frage 2:

Hat die Bezirksregierung einen Überblick, welche Städte/Landkreise bereits einen Hitzeschutzaktionsplan aufgestellt haben. Um welche Städte/Landkreise handelt es sich?

Antwort 2:

Ein strukturierter Überblick über Kommunen, die bereits Maßnahmen zum Hitzeschutz planen oder umsetzen, liegt bisher nicht vor.

Von verschiedenen Kommunen, z.B. Wuppertal bzw. Düsseldorf, ist aber bekannt, dass diese unter unterschiedlichen Überschriften Maßnahmen planen bzw. umsetzen, die bei der Bewältigung des Klimawandels unterstützen sollen. Dies sind z.B. Frischluftschneisen in den Baugebieten oder auch zusätzliche grüne Lungen usw.

Auch im LANUV liegen keine signifikant weitergehenden Erkenntnisse vor.

Neben der bereits angesprochenen Stadt Düsseldorf teilt das LANUV mit:

„Auf Initiative der Stadt Duisburg soll im Jahr 2023 ein regionaler Hitzeaktionsplan im Ruhrgebiet/ Emschereinzugsgebiet erarbeitet werden (Federführung Emschergenossenschaft, Förderung durch MUNV) – hier ist ein Baukastenprinzip geplant, aus dem sich jede einzelne Kommune ihren HAP individuell erstellen kann. Darüber hinaus gibt es in zahlreichen Städten Überlegungen, wie man sich dem Thema nähern kann, konkrete Pläne sind aber bisher nicht bekannt – insbesondere nicht für Landkreise. Außerhalb des Regierungsbezirks hat die Stadt Köln kürzlich einen „Hitzeaktionsplan für Menschen im Alter“ fertiggestellt (Bundesförderung als Forschungsprojekt – BMUV). Ansonsten sind entsprechende Pläne/Pro-

jekte aus Großstädten in anderen Bundesländern (Mannheim, Frankfurt, Offenbach, Stuttgart, Erfurt, Dresden) bekannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zahl der Hitzeaktionspläne in den kommenden Jahren deutlich zunehmen wird.“

Frage 3

Sind der Bezirksregierung Förderprogramme des Landes bekannt? Wenn ja, um welche handelt es sich?

Antwort 3:

Im Rahmen der Regelprogramme der Städtebauförderung (z.B. Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne, Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten, Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten) ist die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung für neue Gesamtmaßnahmen ab 2020 verpflichtend.

Für Gesamtmaßnahmen, die bereits vor 2020 begonnen wurden, sind Kommunen angehalten ihre Handlungskonzepte dahingehend zu überarbeiten und bei der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen, den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen. Die Art und der Umfang von Klimaschutzmaßnahmen ergeben sich aus den lokalen Erfordernissen und sind Bestandteil der Planungshoheit der Kommune (Link für weitere Infos: <https://www.staedtebaufoerderung.info>). Das Land beteiligt sich dabei an diesen Förderprogrammen.

Bezüglich konkreter Programme des Landes NRW ist das „Förderprogramm Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ zu nennen. Das Förderprogramm ist beschränkt auf Maßnahmen im Gebiet des RVR. Es wird überwiegend aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert (Ziel: Niederschlagswasser-Abkopplung vom Mischsystem).

Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist die Emschergenossenschaft, die bewilligte Zuwendungen an Dritte (Maßnahmenträger) weiterleiten darf, soweit im Förderbescheid zugelassen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Bewilligende Stelle ist der "Projektträger Jülich – Forschungszentrum Jülich GmbH". Bewilligungsvoraussetzung ist die vorherige Definition und Festlegung von "Betrachtungsräumen" im jeweiligen Gemeindegebiet. Die Förderrichtlinie "Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft – FÖRL KRiS" und weitere Informationen finden sich auf der Homepage "Zukunftsinitiative Klima.Werk": <https://www.klima-werk.de/>, zum KRIS-Förderprogramm speziell: <https://www.klima-werk.de/foerderung.html>.

Zusätzlich teilt das LANUV zu landeseigenen Förderprogrammen mit:

„Seit August 2022 gibt es eine konkrete Förderung des Landes NRW (MUNV) zur Erarbeitung von Hitzeaktionsplänen, welche im Rahmen der neuen [Förderrichtlinie Klimawandelvorsorge \(KliWAVO\)](#) erfolgt.

Es stehen zunächst 2 Mio. € zur Verfügung. Die Förderung zielt dabei insbesondere auch auf vorbereitende Maßnahmen ab.“ Außerdem gibt es das Bundesprogramm zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“: Hier sollen ausdrücklich investive Projekte der Grün- und Freiraumentwicklung mit hoher Wirksamkeit für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung gefördert werden. Die Zuständigkeit für das Förderprogramm liegt ausschließlich beim Bund (Link für weitere Infos: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/anpassung-urbaner-raeume-an-klimawandel.html>).

Daneben könnte es in der neuen EFRE-Förderperiode einen Aufruf zur Klimaresilienz geben und den klassischen Aufruf zur Grünen Infrastruktur (GI). Die Überarbeitung der Richtlinien Grüne Infrastruktur findet derzeit in den Ministerien statt.

Frage 4

Berücksichtigt die Bezirksregierung bei der Erstellung der sogenannten „Steckbriefe“ bereits etwaige kommunale Aktionspläne?

Antwort 4:

Hierzu sei einleitend angemerkt, dass die in Frage 4 angesprochenen "Steckbriefe" die Ergebnisse der Auswertungen für die Erstellung des Umweltberichtes enthalten. Sie werden regelmäßig als Bestandteil der Umweltprüfung im Rahmen von Änderungen des Regionalplans erstellt. Dafür wird auch auf die Daten der Klimaanalyse NRW des LANUV (die Karten "Planungsempfehlungen Regionalplanung" und „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“) zurückgegriffen, die dem Maßstab der Regionalplanung (1:50.000) angemessen sind und für alle Bereiche des Planungsraumes in gleicher Systematik vorliegen.

Kommunale Hitzeaktionspläne wurden bisher noch nicht berücksichtigt. Siehe zu Erkenntnissen zu deren Vorliegen zudem Frage 2. Soweit solche kommunalen Hitzeaktionspläne künftig bei einzelnen Kommunen vorliegen, können etwaige für die überörtliche Raumordnung relevante Inhalte jedoch auch immer in den Beteiligungsverfahren eingebracht werden.

Frage 5

Hat die Bezirksregierung stadtklimatische Problemgebiete im Regionalplanungsraum im Blick bzw. identifiziert? Um welche Gebiete handelt es sich?

Antwort 5:

Das LANUV teilte hierzu mit:

„Die Klimaanalyse NRW des LANUV von 2018 unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de, weist, unterschieden für eine Tages- und eine Nachtbetrachtung, die hitzebelasteten Bereiche in den Kommunen aus. Hitzebelastete Bereiche (stadtklimatische Problemgebiete) finden sich insbesondere in den größeren und großen Städten entlang des Rheins bzw. im Ballungsraum Ruhrgebiet. In den ländlicheren Bereichen sind diese zwar auch vorhanden, aber weniger stark ausgeprägt, zumal hier insbesondere nachts die Belüftungssituation häufig besser ist.“

Frage 6

Gibt es technische/ methodische/ planerische Mindeststandards für planerische/ bauliche/ technische Maßnahmen, um klimatische Problemlagen zu entschärfen?

Antwort 6:

Gemäß Rückmeldung des LANUV gibt es zurzeit drei ISO Normen, die sich mit der Klimafolgenanpassung befassen. Dies sind die ISO 14090 „Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien“, die ISO 14091 „Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung“ und die ISO 14092 „Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Anforderungen und Leitlinien zur Anpassungsplanung für kommunale Verwaltungen und Gemeinden“ – hierzu einige Links:
<https://www.umweltbundesamt.de/neue-internationale-norm-unterstuetzt-bei-anpassung#den-vielfaltigen-folgen-des-klimawandels-vorbereitet-begegnen>
<https://www.beuth.de/de/norm/din-en-iso-14090/305723909>
<https://www.beuth.de/de/norm/din-en-iso-14091/331247900>
<https://www.beuth.de/de/vornorm/iso-ts-14092/325131981>“

Frage 7

Gibt es Überlegungen, urbane Hitzeinseln räumlich zu verorten und in die Planungssystematik des Regionalplanes aufzunehmen?

Antwort 7:

Hierzu wird zunächst auf die Aussagen in der Antwort auf Frage 4 zu den bereits verwendeten Daten des LANUV verwiesen. Diese Daten stellen eine der Ebene der überörtlichen Regionalplanung angemessene Grundlage zur Beurteilung der besonders von den Folgen des Klimawandels betroffenen Siedlungsbereiche dar.

Hinzuweisen ist jedoch auch auf den angekündigten Fachbeitrag Klima des LANUV, im Rahmen dessen voraussichtlich ein Schwerpunkt auf der Anpassung an den Klimawandel liegen wird – auch hinsichtlich der thermischen Belastung der Bevölkerung. Sobald der Fachbeitrag vorliegt, kann auf dessen Basis noch einmal überprüft werden, inwieweit hier Veränderungen in der raumordnerischen Planungssystematik bzw. Optimierungen angezeigt sind.

Anlage(n):

1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.08.2022